



Projekt-Nr. 2262-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Zusammenstellung bereits vor- liegender wesentlicher um- weltbezogener Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bäckerei am Kreisverkehr“

Gemeinde Gundremmingen

Stand: 23. September 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

1 **Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen nach Einschätzung der Gemeinde Gundremmingen**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Krumbach, Schreiben vom 3. Dezember 2020
- Landratsamt Günzburg, Günzburg, Schreiben vom 11. Februar 2021
- Regionalverband Donau Iller, Ulm, Schreiben vom 16. November 2020
- Staatliches Bauamt Krumbach, Krumbach, Schreiben vom 11. November 2020
- Staatliches Bauamt Krumbach, Krumbach, Schreiben vom 18. März 2021
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Donauwörth Schreiben vom 6. November 2020

2 **Verfasser**

Team Raumordnung

Krumbach, 23. September 2021

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

i. A. Jana Fürstenberg M.Sc. Geogr.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)
Jahnstraße 4 · 86381 Krumbach (Schwaben)

E-Mail

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

██████████
██████████

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

██████████

Name

██████████

Telefon

██████████

Datum

03.12.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bäckerei am Kreisverkehr“,
Gemeinde Gundremmingen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:

Fachbereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Fachbereich Landwirtschaft:

Bei dem Plangebiet handelt es sich lt. Bodenschätzung um Ackerflächen von sehr guter Bonität, die nur im unbedingt notwendigen Umfang für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden sollen.

Der dem Plangebiet nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb befindet sich ca. 120 m südöstlich des Plangebietes. Auf der Fl. Nr. 1937 liegt die Hofstelle des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes von Tobias Holzmann, Lauinger Straße 9, 89355 Gundremmingen. Hier werden Milchkühe und weibliche Nachzucht gehalten. Der Betrieb plant die Milchviehhaltung zu erweitern und in diesem Zuge auch Investitionen in mehr Tierwohl (z. B. Laufhof).

Die entstehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebes Holzmann sind hinzunehmen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan darf den Betrieb und die Entwicklungsfähigkeit des Milchviehbetriebes Holzmann nicht gefährden.

Bei der Bewirtschaftung der benachbarten, teilweise unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Diese sind hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 11.02.2021, Az. 6102



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Ausstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Bäckerei am Kreisverkehr“ durch die Gemeinde Gundremmingen**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 28.10.2020:**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf, der als vorhabenbezogener Bebauungsplan mehr als die Hälfte als außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) liegend definiert, soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung einer Bäckerei mit Produktion, Verkauf und Café sowie ggf. einem Betriebsleiterwohnhaus geschaffen werden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen ist die verfahrensgegenständliche Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung“ dargestellt. Die Entwicklung des Gewerbegebietes aus dem Flächennutzungsplan ist derzeit nicht gegeben. Enthalten ist die gewerbliche Fläche jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung, so dass der Bebauungsplan nach Abschluss dieses Verfahrens aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Hinsichtlich der grundsätzlichen ortsplanerischen Beurteilung wird auf die ablehnende Stellungnahme zur parallelen Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Darauf aufbauend sind die Einwände für das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorhaben noch zu verstärken, da es sich vor allem mit den beiden Nutzungen Backshop und Cafe um eine Nutzung handelt, die ins Dorf und nicht an den von der Ortsbebauung abgerückten Ortsrand gehören. Eine Verlagerung dieser Nutzungen der Grundversorgung an den Ortsrand ist aus ortsplanerischer Sicht abzulehnen, zumal dem Vorhabenträger gehörende

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Verkaufsräume im Zentrum, nahe des Dorfladens vorhanden sind. Mit der Verlagerung dieser Nutzungen an den Ortsrand werden autogebundene Einkäufe provoziert und damit kann letztlich auch die Funktionalität des Dorfladens fraglich werden.

Darüber hinaus sind bei der Prüfung folgende Einzelheiten festgestellt worden:

- In der Bebauungsplanzeichnung ist die Straßenbegrenzungslinie nicht lesbar.
- Hinsichtlich der Lagefixierung der Einfriedung wird in der Satzung zum Bebauungsplan ein relatives Maß angegeben, das sich auf die Straßenbegrenzungslinie bezieht. Dies ist angesichts des geringen Umfangs der dargestellten Verkehrsfläche nicht zielführend.
- In der Satzung sollte geregelt werden, dass ein Bauantrag vorzulegen ist, damit die Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan geprüft und dieser entsprechend vollzogen werden kann.
- Die Bebauungsplansatzung Ziffer 13.2 Absatz 2 befasst sich mit den Kriterien, nach denen Werbeanlagen unzulässig sind. Entgegen der Einleitung werden im ersten Abschnitt jedoch Kriterien aufgeführt, wonach Werbeanlagen zulässig sein sollen. Dieser Widerspruch wirkt verwirrend und ist aufzulösen.
- Die Lage und Breiten der Grün- und Bauflächen im Bebauungsplan sind zu bemaßen.
- Der Werbeturm weist in der Bebauungsplanzeichnung einen anderen Standort als im Vorhaben- und Erschließungsplan auf.
- In Schnitt C-C des Vorhaben- und Erschließungsplans ist neben dem Grünstreifen noch ein Abstand definiert, der weder der Bebauungsplanzeichnung noch dem Grundriss des VEP zu entnehmen ist.
- Während in der Bebauungsplanzeichnung südlich des BA IV noch eine Fläche für Stellplätze festgesetzt ist, fehlt diese im Grundriss des Vorhaben- und Erschließungsplans.
- Im Schnitt I-I des Vorhaben- und Erschließungsplans werden Zwischenmaße von 7,22 m und 2,50 m definiert, die im Widerspruch zur 10 m-Maßkette im Grundriss des VEP's stehen.
- Die maximale Höhe der Schallschutzwand ist in der Bebauungsplansatzung definiert und sollte in den Schnitten des Vorhaben- und Erschließungsplans aufgeführt werden.
- Die Bezeichnungen der unteren Schnitte des Vorhaben- und Erschließungsplans sind nicht lesbar.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bezüglich der Lage des geplanten Gewerbestandortes wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungen in diesem Bereich in letzter Zeit (GE – Vorfeld Auwald, GE – ehemalige Kläranlage) und der jetzt aktuellen Planung wird nochmals auf die besondere Bedeutung hinsichtlich der Erhaltung eines intakten/leistungsfähigen Biotopverbundsystems hingewiesen. Durch die räumliche Nähe des Donautales mit dem begleitenden Donauauwald und der Mindeltalaue im Norden bzw. Nordwesten und der nach Norden bzw. Westen abfallenden Hänge der Iller-Lech-Schotterplatte kommt diesbezüglich dem Gebiet im Bereich von Grundremmingen eine besondere Bedeutung zu. Eine Durchgängigkeit durch die Schaffung entsprechender naturnaher Strukturen und Flächen muss gewährleistet sein.

Bei der Eingriffsbewertung und -bilanzierung für dieses Vorhaben ist dieser Belang Biotopverbund, Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Genetischer Austausch, Wanderbeziehungen, Lebensraumfunktion für Arten, ...) noch entsprechend zu berücksichtigen und in die Ermittlung des Kompensationsfaktors einzubeziehen. Auch die Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild sind aus Sicht

der unteren Naturschutzbehörde höher zu gewichten. Ein Kompensationsfaktor von 0.8 für Arten/Lebensräume sowie jeweils 0.6 für Klima/Luft und Landschaftsbild wäre aus naturschutzfachlicher Sicht der Bedeutung und Funktion dieses Gebietes angemessen. Hierdurch würde sich ein Gesamtkompensationsfaktor von 0.7 anstelle von derzeit 0.6 ergeben.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen erst im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert und ausgearbeitet werden. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst nach erfolgter Ausarbeitung möglich. Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollte die Funktion hinsichtlich eines Biotopverbundsystemes in diesem Raum berücksichtigt und verbessert bzw. gesichert werden. Die Ausgleichsflächen sind textlich und planerisch auszuarbeiten und darzustellen. Sie müssen dauerhaft für Zwecke des Natur- und Artenschutzes gesichert sein und sind mit Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Mit der Ausarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 bis V5 wurden als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M1 bis M4 und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 bis V3 verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt. Ihre Beachtung und Umsetzung muss im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens bzw. entsprechend dauerhaft gewährleistet sein.

Zur landschaftlichen Einbindung ist auch entlang der Staatsstraße 2025 eine Bepflanzung mit Gehölzen vorzusehen. Bisher fehlt hier eine entsprechende Begrünung aber auch sonstige Detaillierung zu der dortigen Grünflächengestaltung. Generell sollten die Gebäude mittels Fassadenbegrünung gegliedert und begrünt werden. Soweit Flachdächer geplant sind, sollten diese mittels Dachbegrünung geplant werden. Die konkrete Freiflächengestaltung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu detaillieren und auszuarbeiten.

Immissionsschutz

Gewerbelärm

In der Bauleitplanung ist die DIN 18005 anzuwenden, hinsichtlich der Beurteilung von Geräuschen verweist diese auf die TA Lärm. Passive Lärmschutzmaßnahmen als Mittel der Konfliktlösung zwischen Gewerbe und Wohnen sind in der TA Lärm nicht vorgesehen.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung, ob die genannten Emissionskontingente korrekt sind, ist erst möglich, wenn im weiteren Verfahren ein Schallgutachten vorgelegt wird. Im Schallgutachten ist als Vorbelastung die in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbegebiete und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Gündremmingen dargestellten gewerblichen Bauflächen zu berücksichtigen. Dabei sind die Vorbelastungsergebnisse des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehem. Kläranlage“ zu beachten.

Eine Verschlechterung für die umliegenden Wohngebiete ist nicht zulässig.

Verkehrslärm

Im geplanten Gewerbegebiet sind Betriebsleiterwohnungen zulässig. Laut DIN 4109 sind, z.B. Schlaf- und Büroräume, schutzbedürftige Räume. Nach einer überschlägigen Berechnung sind bei maximaler Geschwindigkeit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten. Zum Schutz vor Verkehrslärm ist dies gutachterlich zu bewerten und es sind ggf. Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind dann in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Luftreinhaltung

In südlicher und südwestlicher Richtung sind in einen Abstand von ca. 120 m bauplanungsrechtliche (Misch- und Wohnbauflächen) und bestehende Immissionsorte vorhanden.

Um das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und -vermeidung zu erfüllen, ist durch ein Luftgutachten nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung durch Geruchs- und Luftemissionen ausgeschlossen werden kann. Evtl. sind Maßnahmen zu ergreifen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Betriebsbereiche

Nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sind in einem Gewerbe- und Industriegebiet Festsetzungen zur Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-VO festzulegen. Entweder es werden generell keine oder nur solche Betriebsbereiche zugelassen, deren Achtungsabstand bzw. angemessener Abstand (vgl. KAS 18) zu den schutzbedürftigen Einrichtungen (insbesondere Wohngebiete) eingehalten werden kann.

Von Seiten des Immissionsschutzes sollten aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-VO generell ausgeschlossen werden.

Ein Betriebsbereich wird gemäß der textlichen Festsetzung § 11 „Immissionsschutz bezüglich Störfall-Verordnung/Anlagensicherheit“ ausgeschlossen.

Hinweis

Um die eingangs geforderten Gutachten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus immissionschutzfachlicher Sicht beurteilen zu können, sind eine ausführliche Betriebsbeschreibung und Maschinenaufstellungspläne erforderlich.

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde wird zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Durch vorliegenden Bebauungsplan werden weder Wasserschutzgebiete, Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen

Nach dem Beschluss des Bayerischer Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222, kommt der Erschließungskonzeption insbesondere auch für das Niederschlagswasser für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Entwässerungskonzept führt dazu, dass der Bebauungsplan ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweist und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält. Hierzu ist dieser abwägungserhebliche Gesichtspunkt sachverständig aufzuklären. Es ist klar aufzuzeigen, wie die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erfolgen soll.

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern. Der flächenhaften Versickerung ist Vorrang vor einer punktuellen Versickerung zu geben. Diese Forderungen stützen sich auf § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Art. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -. Hierdurch wird nicht nur

die Grundwasserneubildung gefördert, sondern ein aktiver Beitrag zum überragend wichtigen Hochwasserrückhalt geleistet.

Nach Artikel 44 BayWG gilt: "Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben hinwirken auf

1. Erhalt und Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung".

Für Staat und Gemeinden stellt eine Soll-Vorschrift in der Regel ein "Muss" dar. Deshalb ist das Gebot einer Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in der Regel zwingend festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die Untergrundverhältnisse möglich bzw. im Gewerbegebiet nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes unmöglich ist.

Hierzu müssen allerdings im Vorfeld noch Untersuchungen durchgeführt werden, um die Sickerfähigkeit zu prüfen oder es ist eine wasserwirtschaftlich zulässige Alternative aufzuzeigen.

Als Hinweis sollte aufgenommen werden, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind.

Ergänzende Hinweise hierzu:

- Aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kann eine Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt werden, wenn es im Einzelfall (nach erfolgter positiver Prüfung der Sickerfähigkeit) möglich ist. (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seinem Beschluss vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222) Auch können gemeindliche Regenrückhalte- und Versicker-Bereiche planlich festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) bzw. freizuhalten Sickerflächen auf Privatgrundstücken dargestellt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB).
- Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser bedürfen (nur dann) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden. Hierauf sollte hingewiesen werden.
- Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) beachtet werden.
- Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - kommt i.d.R. der Bau neuer Mischwasserkanalisationen nicht in Betracht.
- Eine Festsetzung zur Sammlung und Nutzung von Regenwasser in Zisternen ist auch zur Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht zulässig. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seinem Beschluss vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222 zutreffend darlegt, ist eine derartige Festsetzung in der abschließenden Aufzählung in § 9 des Baugesetzbuches -BauGB- nicht vorgesehen.
- In der Broschüre „Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung“ https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (im Internet abrufbar) sind wertvolle Anregungen enthalten, wie Regenwasser ökologisch sinnvoll und städtebaulich interessant zurückgehalten werden kann.

Bodenmanagement

Mit den getroffenen Ausführungen zum Bodenmanagement, insbesondere zur möglichen geogenen Vorbelastung, besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Verkehrswesen

Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt in Krumbach ist die Zufahrt aufgrund von evtl. Rückstauungen soweit wie möglich weg von der Staatsstraße St 2025 zu planen. Des Weiteren ist nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Krumbach über eine Linksabbiegespur anzudenken bzw. zu prüfen. Gemäß RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ist bei Straßen der EKL 4 (Hygstetter Straße) der Linksabbiegetyp LA4 vorgeschrieben, wenn Straßen der LS V, Hauptwirtschaftswege oder Werkszufahrten angeschlossen werden und dabei nach dem HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) kein nennenswerter Rückstau der Linksabbieger zu erwarten ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO außerhalb geschlossener Ortschaft jede Werbung und Propaganda durch Bild, Licht und Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer dem Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können, verboten ist. Auch durch innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO). Ferner dürfen durch Werbeeinrichtungen Zeichen und Verkehrszeichen in Ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Werbung in Verbindung mit Zeichen oder Einrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Werbung ist ihrem Wesen nach darauf ausgerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Bei der potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs können zusätzliche, den Verkehrsablauf beeinflussende Vorgänge zu einer Erhöhung der an sich bereits bestehenden Gefahrenlage führen, zudem kann darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Die Werbungsverbote kennen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Werbeinhalts und der mit der Werbung verfolgten Ziele. Erfasst wird damit die gesamte Werbung in allen Lebensbereichen, soweit sie durch Bild, Schrift, Licht und Ton erfolgt.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Günzburg weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes darauf hin, dass die in der Begründung unter Nr. 19 aufgeführten Maßnahmen zum Brandschutz umzusetzen sind.

Desweiteren wird auf das beigefügte Merkblatt zum abwehrenden Brandschutz in der Bauleitplanung hingewiesen.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 28.10.2020

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Bäckerei am Kreisverkehr“ durch die Gemeinde Gundremmingen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 11.02.2021

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach
per E-Mail

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen: 2262-405-KCK
Ihr Schreiben vom: 29.10.2020
Unser Zeichen: [REDACTED]
Datum: 16.11.2020

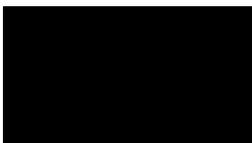
Bebauungsplan "Bäckerei am Kreisverkehr" und Flächennutzungsplanänderung, Gundremmingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich die überplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3). In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Einwände oder Anregungen darüber hinaus bestehen keine.

Mit freundlichen Grüßen



Mehrfertigung zur Kenntnisnahme per E-Mail
- Regierung von Schwaben,
Höhere Landesplanungsbehörde



Staatliches Bauamt
Krumbach



 Staatliches Bauamt Krumbach
Postfach 1355 • 86371 Krumbach

Hochbau
Straßenbau

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
fü-wpa, Projekt-Nr. 2262-405-KCK S33-4621-023
29.10.2020 S33-4622-060

Bearbeiter

Krumbach, 16.11.2020

**Flächennutzungsplanänderung "Bäckerei am Kreisverkehr", Gemeinde
Gundremmingen**
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bäckerei am Kreisverkehr", Gemeinde
Gundremmingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Ziffer 9.1 der Begründung zum Flächennutzungsplan und Ziffer 13 der Begründung zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan erfolgt die straßenverkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets über die bestehende Hygstetter Straße.

Mit dem Flächennutzungsplan und dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Bäckerei am Kreisverkehr“ besteht seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach unter Einhaltung der folgenden Punkte Einverständnis:

- Die Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2025 ist einzuhalten.

Amtssitz

Staatliches Bauamt Krumbach

Postfach 1355 86371 Krumbach

Nattenhauser Str. 16 86381 Krumbach

☎ 08282/9908-0

☎ Straßenbau

08282/9908-200

☎ Hochbau

08282/9908-300

☎ Schwertransport

08282/9908-201

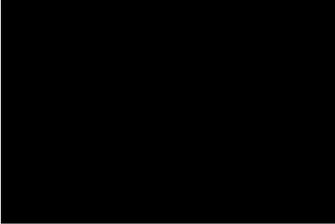
E-Mail und Internet

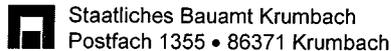
poststelle@stbakru.bayern.de
www.stbakru.bayern.de

- Es dürfen keine Neuanpflanzungen, Zäune etc. im Abstand von 8,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2025 errichtet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Staatliches Bauamt Krumbach
Postfach 1355 • 86371 Krumbach

Hochbau
Straßenbau

Kling Consult GmbH
Mörikestraße 19
89077 Ulm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 17.03.2021

Unser Zeichen
zu S33-4622-060

Bearbeiterin



Krumbach, 18.03.2021



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bäckerei am Kreisverkehr", Gemeinde
Gundremmingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2025 einzuhalten. Ausnahmen von den Anbauverboten können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). Nach einer sorgfältigen Abwägung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anbauverbotszone auf ca 15 m unterschritten werden kann.

In dem aktuellen Übersichtsplan ist ein Grünstreifen entlang der Staatsstraße St 2025 eingezeichnet. Da in dem Bereich der geplanten Bäckerei die zulässige

Amtssitz

Staatliches Bauamt Krumbach

Postfach 1355 86371 Krumbach
Nattenhauser Str. 16 86381 Krumbach

☎08282/9908-0

☎Straßenbau
08282/9908-200

☎Hochbau
08282/9908-300

☎Schwertransport
08282/9908-201

E-Mail und Internet

poststelle@stbakru.bayern.de
www.stbakru.bayern.de

Höchstgeschwindigkeit bei 100 km/h liegt, sind Anpflanzungen von Bäumen mit einem Baumdurchmesser von > 10 cm innerhalb des „kritischen Abstandes“ aufgrund der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) nicht gestattet. Dies bedeutet, dass feste Hindernisse (wie z. B. Bäume mit einem Durchmesser > 10 cm oder dgl.) bei einer $V_{zul} = 100$ km/h einen Mindestabstand von 8,0 m vom bituminösen Fahrbahnrand der Staatsstraße haben müssen. Bei Nichteinhaltung des „kritischen Abstandes“ muss eine nachträgliche Schutzplanke auf Kosten des Verursachers errichtet werden.

Eine Art Werbung bzw. Hinweisschild für die Bäckerei darf nur am „Ort der Leistung“ angebracht werden, d.h. im unmittelbaren Bereich des Gebäudes. Werbung entlang des Straßenrandes der Staatsstraße St 2025 (innerhalb der Anbauverbotszone = 20 m) wird aufgrund der Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestattet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund von einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihre Nachricht
29.10.2020

Unser Zeichen
1-4622-GZ-32590/2020

Bearbeitung +49 (906) 7009-603
[REDACTED]

Datum
03.11.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bäckerei am Kreisverkehr, Gemeinde Gundremmingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung vor Ort) ist laut Antragsunterlagen ohne unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Falls dennoch andere Maßnahmen vorgesehen werden, sind diese hinreichend zu begründen und vorab mit den Fachbehörden abzustimmen.

Die maßgebenden technischen Regelwerke, Richtlinien und Gesetze sind bei Planung und Ausführung der Maßnahmen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

